



## Ein „Lady-Bereich“ im Fitness-Center: Diskriminierung oder zulässige Ausnahme?

Im Fitness-Center, in dem Herr G Kunde ist, gibt es einen eigenen Bereich, in dem die Geräte nur für Frauen zur Verfügung stehen. Manche Frauen trainieren trotzdem im allgemein zugänglichen Bereich. Herr G fühlt sich benachteiligt, weil Frauen dadurch zum gleichen Preis eine größere Auswahl an Geräten zur Verfügung haben und weniger Wartezeit in Kauf nehmen müssen.

### Situation

Im Fitness-Center, in dem Herr G Kunde ist, gibt es einen „Lady-Fitness-Bereich“, in dem Geräte nur für Frauen zur Verfügung stehen. Herr G findet es ärgerlich, dass er die Geräte in diesem Bereich nicht benutzen kann. Manche Frauen trainieren auch im allgemein zugänglichen Bereich. Herr G fühlt sich dadurch diskriminiert, dass Frauen dort die Geräte benutzen, obwohl sie einen eigenen „Lady-Fitness-Bereich“ haben. Wenn Frauen ein Gerät im allgemeinen Bereich benutzen, ist es nämlich für Herrn G blockiert, sodass er Wartezeiten in Kauf nehmen muss. Da er das Fitness-Center regelmäßig besucht, möchte er für sich die Frage beantwortet haben, ob die Vorgangsweise der Geschäftsleitung nach dem Gleichbehandlungsgesetz zulässig ist.

### Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Herr G hat sich bereits im Jahr 2013 zum ersten Mal an die Gleichbehandlungsanwaltschaft gewendet. Nach genauer Schilderung der räumlichen Gegebenheiten ist die Gleichbehandlungsanwaltschaft damals zu dem Schluss gelangt, dass im konkreten von Herrn G geschilderten Sachverhalt nicht vom Vorliegen einer Diskriminierung auszugehen ist.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft bezog sich dabei vor allem auf eine Entscheidung in Senat III der Gleichbehandlungskommission<sup>1</sup>, der zu prüfen hatte, ob eine Bibliothek, die vier von insgesamt 49 Computerarbeitsplätzen für Frauen reserviert hielt, dadurch Männer aufgrund des Geschlechts diskriminiert hat. In ihrem Prüfungsergebnis ver-

---

<sup>1</sup> GBK III/44/09;

[http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/1/7/CH1608/CMS1467983191142/10gbk\\_iii\\_44\\_09\\_26873.pdf](http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/5/1/7/CH1608/CMS1467983191142/10gbk_iii_44_09_26873.pdf)



neinte die Gleichbehandlungskommission in diesem Fall das Vorliegen einer Diskriminierung mit der Begründung, dass die Reservierung der vier Computerplätze für Frauen ein zulässiges Ziel verfolge, nämlich den notwendigen Schutz der Privatsphäre der Nutzerinnen sicherzustellen. Zudem sei das zahlenmäßige Verhältnis der für Frauen vorgesehenen Plätze zur Gesamtanzahl der vorhandenen Computerarbeitsplätze angemessen. Männern entstehe dadurch kein gravierender Nachteil. Selbst wenn die vier Computerplätze auch für Männer zugänglich wären, könnte es sein, dass bei einem großen Andrang an Besuchern und Besucherinnen für Männer der sofortige und ungehinderte Zugang zu einem Computerarbeitsplatz nicht gegeben wäre. Nach Rechtsansicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist die Sachlage im Fall von Herrn G in rechtlicher Hinsicht gleich zu beurteilen. Auch in einem Fitness-Center kann der Wunsch von Frauen nach Schutz ihrer Privatsphäre als legitim angesehen werden. Zudem nimmt der Frauenbereich nur einen kleinen Teil der Gesamtfläche des Trainingsbereichs ein.

Da die Gleichbehandlungsanwaltschaft die Einrichtung des Frauenbereichs im Fitness-Center für rechtmäßig hält, richtet sie kein Interventionsschreiben an den Betreiber des Centers. Herr G wird aber darüber informiert, wie er selbst einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission stellen kann, um das Vorliegen einer Diskriminierung überprüfen zu lassen, und wie das Verfahren abläuft.

Nach zwei Jahren entschließt sich Herr G, den Antrag auf Überprüfung des Vorliegens einer Diskriminierung beim Senat III der Gleichbehandlungskommission einzubringen. Herr G und ein Vertreter des Unternehmens werden zu einer persönlichen Befragung eingeladen. Die Gleichbehandlungskommission kommt zu dem Schluss, dass der „Lady-Fitness-Bereich“, in dem Geräte ausschließlich für Frauen zur Verfügung stehen, keine Diskriminierung von Herrn G aufgrund des Geschlechts darstellt<sup>2</sup>.

## **Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Bei der Beschwerde von Herrn G geht es um die Frage, ob es nach dem Gleichbehandlungsgesetz zulässig ist, dass ein Unternehmen eine Dienstleistung zumindest zum Teil ausschließlich für ein Geschlecht zur Verfügung stellt. Es kommt häufig vor, dass Dienstleistungen zwar grundsätzlich für beide Geschlechter angeboten werden, in bestimmten räumlichen oder zeitlichen Abschnitten aber nur einem Geschlecht zur Verfügung stehen. Neben Frauenbereichen im Fitness-Center gibt es beispielsweise in Sauna-Anlagen häufig Frauentage, an denen Männer keinen Zutritt haben.

Herr G bringt in seinem Antrag an die Gleichbehandlungskommission mehrere Aspekte vor, die er als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu einer Dienstleistung empfindet, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht:

Er kann einen Teil der aufgestellten Geräte nicht benützen, weil es einen Trainingsbereich gibt, der nur für Frauen zugänglich ist. Frauen können trotz des „Lady-Fitness-Bereichs“ im allgemeinen Bereich trainieren und dadurch Geräte besetzen, die dann von männlichen Gästen nicht benützt werden können und für diese Wartezeiten

---

<sup>2</sup> GBK III/174/15; noch nicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen veröffentlicht.



verursachen. Zudem haben Frauen für den gleichen Eintrittspreis insgesamt mehr Geräte zur Verfügung.

Darüber hinaus empfindet Herr G es als diskriminierend, dass ein Fitness-Center, das einen eigenen Bereich für Frauen einrichtet, Männern offenbar böse Absichten unterstellt, sodass trainierende Frauen vor ihnen geschützt werden müssen. Herr G argumentiert, dass es dann auch in Schwimmbädern eigene Frauenbereiche geben müsste, weil Frauen dort weniger bekleidet seien als im Fitness-Center. Ein Schutz von Frauen sei aber weder im Bad noch im Fitness-Center notwendig, daher seien eigene Frauenbereiche diskriminierend für Männer.

Der Geschäftsführer des Fitness-Centers führt in seiner Stellungnahme und bei seiner Befragung aus, dass es in seinem Center seit 30 Jahren einen eigenen Frauenbereich für das Training sowie in der Sauna und den Nassräumen gebe. Er halte das für gerechtfertigt, weil sich Frauen häufig durch „gaffende Männer“ beeinträchtigt fühlen. Vor allem junge Frauen würden sich nicht wohl fühlen, wenn sie während des Trainings an den Geräten den Blicken von Männern ausgesetzt sind. Im konkreten Fitness-Center sei der Raum mit den Trainingsgeräten etwa 1.250 m<sup>2</sup> groß. Lediglich 15 % der Fläche seien durch einen Sichtplattenschutz der alleinigen Nutzung durch Frauen vorbehalten. In diesem Frauenbereich seien aber ausschließlich Trainingsgeräte aufgestellt, die es im allgemeinen Bereich in zweifacher Ausführung gebe. Männer und Frauen fänden daher die gleichen Trainingsmöglichkeiten vor.

Senat III der Gleichbehandlungskommission hat entschieden, dass durch die Einrichtung eines eigenen Frauenbereichs im Fitness-Center keine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts<sup>3</sup> dadurch vorliege, dass Männer beim Zugang zu Dienstleistungen eine weniger günstige Behandlung erfahren als Frauen. Ausschlaggebend dafür waren folgende Feststellungen:

Der Frauentrainingsbereich nimmt etwa 10-15% der Gesamtfläche des Studios ein und ist mit den wichtigsten 20 bis 25 Trainingsgeräten ausgestattet. Diese Trainingsgeräte stehen auch im allgemeinen Bereich in doppelter Ausführung zur Verfügung. Es gibt keine Trainingsgeräte, die nur im Frauenbereich vorhanden sind. Auch Leichthanteln, die auf die physiologischen Bedürfnisse von Frauen abgestimmt sind, gibt es auch im allgemeinen Trainingsbereich. Der Monatsbeitrag ist für beide Geschlechter gleich hoch.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist dann auszugehen, wenn eine weniger günstige Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, mit direktem Bezug auf das Geschlecht erfolgt und nicht sachlich gerechtfertigt werden kann. Männer können bei gleichem Monatsbeitrags wegen ihres Geschlechts nicht die gesamte zur Verfügung stehende Trainingsfläche nützen. Sie erfahren daher eine weniger günstige Behandlung als Frauen.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob diese Ungleichbehandlung unter die Ausnahmebestimmung des § 33 Gleichbehandlungsgesetz fällt. Nach dieser Bestimmung

---

<sup>3</sup> Gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 GIBG.



ist die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht dann keine Diskriminierung, wenn diese Ungleichbehandlung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind. Bei der Frage, ob ein solches legitimes Ziel vorliegen könnte, sind insbesondere Vorgaben und Hinweise zu beachten, die sich aus dem EU-Recht ergeben. In Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2004/113/EG<sup>4</sup> wird unter anderem der Schutz der Privatsphäre und des sittlichen Empfindens als ein legitimes Ziel genannt, durch das eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen gerechtfertigt sein kann.

Der Betreiber des Fitness-Centers konnte überzeugend darlegen, dass die Einrichtung des Frauenbereichs im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten das geeignetste und gleichzeitig ein erforderliches Mittel zur Verhinderung von Belästigungen und zum Schutz der Privatsphäre von Frauen bei der Erbringung der von ihm angebotenen Dienstleistung darstellt. Frauen wird es dadurch ermöglicht, sich in einem Bereich körperlich zu exponieren, in dem sie Belästigungen, auch durch unerwünschte Blicke, nicht ausgesetzt sind. Auch junge und schüchterne Frauen und Mädchen können so in einem geschützten Rahmen trainieren.

Die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit der Mittel kann nach quantitativen und qualitativen Kriterien geprüft werden. Durch die Einrichtung des Frauenbereichs, der nur etwa 15 % der Gesamtfläche des Studios einnimmt, entsteht Männern kein gravierender Nachteil. Darüber hinaus sind alle im Frauentrainingsbereich aufgestellten Geräte auch im allgemeinen Bereich in doppelter Anzahl vorhanden und stehen dort beiden Geschlechtern zur Verfügung. Selbst wenn Männern die gesamte Fläche zur Verfügung stünde, wäre für Herrn G nicht sichergestellt, dass er immer sofort Zugang zu allen Trainingsgeräten hätte. Eine kurze Wartezeit müsste er auch dann akzeptieren, wenn ein Gerät von einem männlichen Sportler benützt wird. Eine Einschränkung der Erreichbarkeit von Trainingszielen kann darin nicht erblickt werden. Auch das Mittel zur Erreichung des Ziels ist daher angemessen.

Nachdem die Bedingungen des § 33 Gleichbehandlungsgesetz erfüllt sind, weil ein rechtmäßiges Ziel vorliegt und die konkrete Ausgestaltung angemessen und zur Erreichung des Zieles erforderlich ist, liegt trotz faktischer Ungleichbehandlung keine Diskriminierung vor, sondern eine ausdrücklich zulässige Ausnahme vom Gleichbehandlungsgebot.

Eine ähnliche Situation ist gegeben, wenn es in einer Sauna einmal wöchentlich einen Damentag gibt. Zur Frage der Rechtmäßigkeit von wöchentlichen Damentagen hat sich die Gleichbehandlungskommission ebenfalls bereits in einem Prüfungsergebnis<sup>5</sup> geäußert:

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

<sup>5</sup> GBK III/191/16; noch nicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen veröffentlicht.



Auch wenn Männer an einem Tag der Woche vom Saunabetrieb gänzlich ausgeschlossen und damit in der Nutzung zeitlich eingeschränkt sind, während Frauen diese Dienstleistung an jedem Tag der Woche in Anspruch nehmen können, liegt keine Diskriminierung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes vor. Zwar erfahren Männer durch eine solche Regelung eine weniger günstige Behandlung als Frauen. Auch in diesem Fall ist aber die Ungleichbehandlung durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung des Zieles sind angemessen und erforderlich. Für viele Frauen, die gerne in die Sauna gehen, kommt es aus verschiedensten Gründen nicht in Frage, sich vor fremden Männern nackt zu bewegen. Es besteht daher ein legitimes Bedürfnis nach dem Schutz der Privat- beziehungsweise Intimsphäre und des sittlichen Empfindens dieser Frauen. Der Ausschluss von Männern vom Saunabereich an einem Wochentag ist geeignet und erforderlich, um die Erfüllung dieses rechtmäßigen Zieles sicherzustellen. In Anbetracht der verbleibenden sechs Öffnungstage in der Woche für beide Geschlechter stellt die gewählte Maßnahme auch ein angemessenes Mittel und eine verhältnismäßige Einschränkung dar.

Zu beachten ist allerdings, dass bei der Bereitstellung von Angeboten, die zu bestimmten Zeiten nur einem Geschlecht zur Verfügung stehen, die Preisgestaltung entsprechend angepasst werden muss: Wenn der Eintrittspreis immer nur für den einzelnen Saunabesuch zu entrichten ist, also nur die tatsächlich im Saunabereich verbrachte Zeit verrechnet wird, entsteht Männern kein finanzieller Nachteil, weil das Benützungsentgelt für beide Geschlechter bei jedem einzelnen Besuch gleich hoch ist. Werden allerdings Wochen-, Monats-, oder Jahreskarten angeboten, wäre bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen, dass Männer das Angebot nicht im gleichen zeitlichen Ausmaß in Anspruch nehmen können wie Frauen, wenn es nur für Frauen reservierte Öffnungszeiten gibt. Ist das Angebot hingegen auch für Männer immer verfügbar und werden nur bestimmte räumliche Bereiche zusätzlich für Frauen zur Verfügung gestellt wie im Fitness-Center von Herrn G, kann auch bei Dauerkarten für Männer und Frauen der gleiche Preis verlangt werden.